

A. Allgemeine Bedingungen für Leistungen und Lieferungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Termine, Preise, Zahlungen

1. Diese Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend "Bedingungen") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forschungs- und Entwicklungsleistungen (nachfolgend "Leistungen"), welche die Hirschvogel Umformtechnik GmbH (nachfolgend "Hirschvogel") für den Auftraggeber erbringt. Sie gelten darüber hinaus auch für die Herstellung und Lieferung additiv gefertigter Bauteile (nachfolgend "Lieferungen").
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Hirschvogel nicht an, es sei denn, Hirschvogel hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Hirschvogel in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.
3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit Hirschvogel (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Sie bedürfen der Textform.
4. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Leistungen die Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB Anwendung.
5. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Lieferungen die Bestimmungen der §§ 433 ff. BGB Anwendung.
6. Bearbeitungszeiten oder Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn die Vertragspartner deren Verbindlichkeit ausdrücklich in Textform vereinbart haben. Erkennt Hirschvogel, dass eine verbindliche Bearbeitungszeit oder ein verbindlicher Termin nicht eingehalten werden kann, wird Hirschvogel dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren. Wird eine verbindliche Bearbeitungszeit oder ein verbindlicher Termin schuldhaft von Hirschvogel überschritten, so hat der Auftraggeber Hirschvogel in Textform eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüchen richten sich nach Abschnitt A.III.
7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
8. Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.
9. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder sonstigen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
10. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Hirschvogel durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann Hirschvogel die Leistung verweigern und dem Auftraggeber eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Vertragspartners oder erfolglosem Fristablauf ist Hirschvogel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
11. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Hirschvogel ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

II. Untersuchungspflicht, Schutzrechte Dritter

1. Der Auftraggeber hat jede Leistung oder Lieferung von Hirschvogel unverzüglich zu untersuchen und Abweichungen unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen derartiger Abweichungen bestehen nur, wenn sie Hirschvogel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Leistung oder Lieferung angezeigt werden.
2. Die von Hirschvogel zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen beinhalten keine Recherche nach entgegenstehenden Schutzrechten Dritter. Hirschvogel wird jedoch den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Hirschvogel während des Erbringens der Leistungen oder Lieferungen Kenntnis von entgegenstehenden Schutzrechten erlangt. Die Vertragspartner werden sodann einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Erbringung der Leistungen oder Lieferungen berücksichtigt werden sollen.
3. Hirschvogel haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vereinbarte Nutzung der Leistungen oder Lieferungen unter den Voraussetzungen des Abschnittes A.III., falls Hirschvogel seine Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

III. Haftung, Verjährung

1. Sofern nicht anders vereinbart, wird Hirschvogel die Leistungen und Lieferungen entsprechend dem heutigen Stand der Technik erbringen, jedoch übernimmt Hirschvogel keine Haftung für die Verwendbarkeit oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungen und Lieferungen durch den Auftraggeber.
2. Die Haftung von Hirschvogel, seinen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon abweichend haften Hirschvogel, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auch bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte gegenüber Hirschvogel – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein (1) Jahr, es sei denn, die Ansprüche oder Rechte beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Hirschvogel, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und der Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus Produkthaftung.
5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber erhält das Eigentum an Leistungen und Lieferungen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum von Hirschvogel darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
2. Für den Fall, dass das Eigentum von Hirschvogel durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Hirschvogel übergeht.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an Hirschvogel ab.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen oder Lieferungen zu verwenden. Sie sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen unabhängig von ihrer Verkörperung weder direkt noch indirekt, mündlich oder schriftlich an Dritte weiterzugeben, oder in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, sie nur zur Förderung ihrer Geschäftsbeziehung zu verwenden und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
2. Der Begriff Informationen im Sinne der Ziffer 1 schließt alle Informationen ein, die die Vertragspartner im Rahmen der Anbahnung und Durchführung der Leistungen oder Lieferungen von der anderen Partei erlangen, sei es durch zur Verfügung gestellte Unterlagen, mündliche oder schriftliche Vorschläge, Gesprächsprotokolle, auf Datenträgern, mittels elektronischer Datenübertragung oder in sonstiger Weise, insbesondere, jedoch nicht abschließend,
 - a. Know-How,
 - b. sonstige technische und wirtschaftliche Daten,
 - c. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
 - d. andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Vertragspartner im Verlauf der Förderung der Geschäftsbeziehung voneinander erlangen.
3. Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten nach dieser Vereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - a. allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachweislich allgemein bekannt werden, oder
 - b. rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung erlangt werden, oder
 - c. bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind, oder
 - d. von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, oder
 - e. von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben wurden
 - f. die vertragsgegenständliche Leistungserbringung darstellen.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner, Dritten gegenüber Stillschweigen über die Zusammenarbeit der Vertragspartner, insbesondere über Art und Inhalt eines Auftrages, zu wahren.
5. Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten nach diesen Bedingungen bleiben über die von den Vertragspartnern schriftlich festgestellte Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Informationsaustausches hinaus bestehen und zwar für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren. Handelt es sich bei der vertraulichen Information um Geschäftsgeheimnisse, so bestehen die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen auf unbestimmte Zeit fort.

VI. Kündigung

1. Jeder Vertragspartner hat das Recht, einen Auftrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Kalendermonats ordentlich zu kündigen.
2. Daneben ist jeder Vertragspartner berechtigt, sowohl einen Auftrag als auch die Zusammenarbeit aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner derart seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, dass dem Vertragspartner die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Ferner im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sonstige staatliche Insolvenzmaßnahmen vorgenommen werden oder der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb für mehr als sechs Wochen ganz oder teilweise einstellt, unabhängig vom Grund für die Einstellung. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Im Falle der wirksamen Kündigung wird Hirschvogel alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erreichten Leistungen und Lieferungen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist an den Auftraggeber Zug-um-Zug gegen Zahlung aller bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten, mindestens jedoch der dafür vertragliche vereinbarten Vergütung, herausgeben. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben weitergehende Ansprüche nach Maßgabe von Abschnitt A.III. unberührt; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

VII. Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Formklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche gegen Hirschvogel ist der Sitz von Hirschvogel (Denklingen). Hirschvogel ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

B. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Leistungen

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand der Leistungen sind die im Angebot von Hirschvogel näher bezeichneten Arbeiten.

II. Vergütung

1. Die Vergütung Hirschvogels für die Leistungen richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand, wenn nicht die Vertragspartner ausdrücklich einen Festpreis als Vergütung vereinbart haben. Hirschvogel ist berechtigt, den tatsächlichen Aufwand monatlich abzurechnen.
2. Hirschvogel wird den Auftraggeber bei einer Festpreisvereinbarung unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass die vereinbarte Vergütung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem kalkulierten Aufwand steht. Zugleich wird Hirschvogel dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für Hirschvogel weder vorhersehbar waren noch von Hirschvogel zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung für beide Vertragspartner verbindlich, wenn nicht der Auftraggeber den Auftrag binnen eines Monats nach Mitteilung des Anpassungsvorschlags kündigt. Hirschvogel wird den Auftraggeber auf dieses Kündigungsrecht in seiner Mitteilung hinweisen.

III. Übergabe

1. Die Leistung wird dem Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten zur Abholung am Übergabeort bereitgestellt. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Leistung auf einem gängigen Datenträger (z. B. CD, DVD-ROM) oder in sonstiger geeigneter Weise (z. B. Mail, FTP-Download o. ä.) zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr geht mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Auftraggeber über.
2. Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den in der Leistung enthaltenen geistigen Eigentumsrechten (Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Werke, Designs, Marken, Know-How) und an etwaigen von Hirschvogel darauf angemeldeten sowie erteilten Schutzrechten ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den im Angebot genannten Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet Hirschvogel einen zu vereinbarenden, angemessenen Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der vorgenannten Schutzrechte und entrichtet im Falle einer Erfindung einen pauschalen Beitrag zur Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird. § 315 Abs. 3 BGB findet auf die Bestimmung der Höhe Anwendung.
3. Gemeinsam durch schöpferische Leistungen von Mitarbeitern beider Vertragspartner im Rahmen der Durchführung des Auftrages erzielte geistige Eigentumsrechte können sowohl von Hirschvogel als auch dem Auftraggeber genutzt werden, ohne dass hierfür ein separater finanzieller Ausgleich erfolgt. Davon abweichend bedürfen Schutzrechtsanmeldungen sowie die Erteilung ausschließlicher Lizenzen der vorherigen Vereinbarung der Vertragspartner, wobei insbesondere der von jedem Vertragspartner zu tragende Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte zu vereinbaren ist.
4. Ist zur Verwertung der vereinbarten Leistungen durch den Auftraggeber die Nutzung bereits vorhandener Schutzrechte von Hirschvogel notwendig, so wird Hirschvogel den Auftraggeber im Voraus auf diesen Umstand hinweisen und dem Auftraggeber ein gesondert zu vereinbarendes, nicht ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht anbieten.

C. Besondere Bedingungen für Lieferungen

I. Lieferort

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert Hirschvogel FCA "ab Werk Hirschvogel" INCOTERMS 2010. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch Hirschvogel.

II. Liefertermin

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Hirschvogel und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Abschnitt A.I.7 vorliegen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Versandbereit gemeldete Lieferungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist Hirschvogel berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Mangels besonderer Vereinbarung wählt Hirschvogel das Transportmittel und den Transportweg. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch, wenn Hirschvogel die Anlieferung übernommen hat.

III. Mängel

1. Die Beschaffenheit der Lieferung richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw., die der Auftraggeber zur Verfügung stellt bzw. freigibt. Sofern der Lieferung eine Leistung von Hirschvogel vorausgeht, muss vor Erbringung der Lieferung die Freigabe der Leistung erfolgen. Die Rüge von Mängeln ist ausgeschlossen, die der Auftraggeber bei sorgfältiger Prüfung der Leistung hätte feststellen können.
2. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Lieferung ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
3. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übliche Abnutzung, falsche Dimensionierung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht Hirschvogel nicht ein. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung nur unerheblich mindern.
4. Erweist sich die Lieferung als mangelhaft, erhält Hirschvogel zunächst Gelegenheit, den Mangel im Wege der Nacherfüllung, oder nach Wahl von Hirschvogel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
5. Wenn Hirschvogel die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz hat Hirschvogel nur unter den weiteren Voraussetzungen des Abschnittes A.III. zu leisten.